

ERGÄNZENDE VORLAGE FÜR § 9 ABS. 5 TEHG

Die hier in dieser Vorlage einzutragenden Angaben dienen zur Überprüfung des möglichen Vorliegens der Voraussetzungen für die Anerkennung einer unzumutbaren Härte. Wir weisen darauf hin, dass die Gewährung einer zusätzlichen Zuteilung gemäß § 9 Abs. 5 TEHG unter dem Vorbehalt einer Zustimmung durch die Europäische Kommission steht. Dies gilt auch dann, wenn die DEHSt von einem Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen ausgeht. Der für die Zuteilungsentscheidungen aller EU-Mitgliedstaaten bindende Beschluss der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates 2011/278/EU sieht dabei zusätzliche Zuteilungen für eine unzumutbare Härte nicht vor.

1. Darlegung der Unterdeckung

Es ist im Folgenden darzulegen, warum eine Zuteilung nach § 9 TEHG in Verbindung mit den Zuteilungsregeln nach § 10 TEHG aus Sicht des Antragstellers zu einer Unterdeckung an Emissionsberechtigungen führen würde.

Dies ist mit folgenden, rechnerisch nachvollziehbaren Angaben zu begründen:

1. begründete Prognose für auskömmliche Zuteilung (d.h. Produktionsmengen für die Jahre 2013-2020, plausibilisiert auf Basis der Jahre 2005-2011, mit Genehmigungsnachweis zur Anlagenkapazität und Dokumenten, mit denen die erwartete Produktion belegt werden kann), und darauf basierend erwartete Emissionen
2. geschätzte Zuteilung nach § 9 i.V.m. § 10 TEHG entsprechend den Angaben des eingereichten Zuteilungsantrages; zudem mit Berücksichtigung des/der geltenden „Carbon Leakage-Faktors/en“ für die Zuteilungselemente (§ 9 Abs. 3 ZuV 2020), und unter Zugrundlegung und mit Herleitung folgender Faktoren für den sektorübergreifenden Korrekturfaktor: 2013: 0,985; 2014: 0,97; 2015: 0,955; 2016: 0,94; 2017: 0,925; 2018: 0,91; 2019: 0,895; 2020: 0,88.
3. daraus abgeleitete Unterdeckung an Emissionsberechtigungen

Auf Basis dieser Unterdeckung gibt der Antragsteller - unter Zugrundelegung eines erwarteten durchschnittlichen Berechtigungspreises für 2013-2020 - seine erwarteten Zukaufskosten an. Die DEHSt wird im Zuge der Antragsprüfung diesbezüglich einen einheitlichen Preis für alle Antragsteller, auf Basis der zu diesem Zeitpunkt am Markt und in Prognosen veröffentlichten Preise, festlegen.

2. Angaben zur Bestimmung des „verbundenen Unternehmens, das mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebes eintreten muss“

a) Bestimmung des „verbundenen Unternehmens“:

Sofern der Betreiber eine Aktiengesellschaft ist:

Ist Ihre Gesellschaft mit einem oder mehreren Unternehmen im Sinne des § 15 AktG verbunden?

- ja nein

Bitte nennen Sie die Art der Unternehmensverbindung.

In wessen Mehrheitsbesitz (§ 16 AktG) steht Ihre Gesellschaft ggf.? Bitte nennen Sie den Anteil des an Ihrer Gesellschaft mit Mehrheit beteiligten Unternehmens.

Bitte benennen Sie ggf. das herrschende Unternehmen (§ 17 AktG).

Steht Ihre Gesellschaft unter einheitlicher Leitung eines anderen Unternehmens (§ 18 AktG)?

- ja nein

Bitte nennen sie ggf. die Konzernunternehmen (§ 18 AktG).

Liegen für Ihre Gesellschaft Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge vor oder ist Ihre Gesellschaft in ein anderes Unternehmen eingegliedert?

- ja nein

Wenn ja, seit wann?

Nennen Sie

- den Namen dieses Unternehmens
- und ggf. die Höhe der seit Beginn des Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags gebildeten Rücklagen.

Liegen für das mit Ihrer Gesellschaft verbundene Unternehmen wiederum Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge oder andere privatrechtliche Verträge oder Erklärungen mit vergleichbarem Inhalt vor oder ist dieses Unternehmen in ein anderes Unternehmen eingegliedert, oder steht es im Mehrheitsbesitz eines anderen Unternehmens?

ja nein

Wenn ja, seit wann?

Geben Sie im Folgenden analog zu oben die betreffenden Angaben mitsamt der Mehrheitsanteile, Nennung der etwaigen Eingliederung und/oder Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträgen oder vergleichbaren Verträgen/Erklärungen an, **bis hin zum höchsten Mutterunternehmen**, für das mindestens eine der zuvor genannten Bedingungen erfüllt ist oder das aus anderem handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebes eintreten muss.

Dieses **ist das für die folgenden Angaben (Jahresergebnisse etc.) maßgebliche verbundene, einstehende Unternehmen** (und unter b) explizit zu nennen). Zum Beleg, dass dieses tatsächlich das höchste einstehende, und somit maßgebliche verbundene Unternehmen ist, ist ein Nachweis (z.B. aus dem Konzern-/Jahresabschluss mit Fundstelle) darüber zu erbringen, dass kein weiteres übergeordnetes einstehendes Unternehmen existiert.

Die Angaben zu den der seit Beginn der Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge gebildeten Rücklagen sind auch für diese höchste Muttergesellschaft erforderlich.

Sofern der Betreiber eine GmbH ist:

Welche Gesellschafter sind an der GmbH beteiligt und mit welchen Anteilen sind diese am Stammkapital Ihrer Gesellschaft beteiligt?

Welche Gesellschafter sind an dem Mehrheitseigner beteiligt und mit welchen Anteilen an dessen Stammkapital?

Wer übt die unternehmerische Leitung in Ihrer Gesellschaft sowie ggf. in der zuvor benannten Gesellschaft aus?

Handelt es sich bei der Leitung Ihrer Gesellschaft um eine einheitliche Leitung mehrerer Unternehmen bzw. ist die Leitung Ihrer Gesellschaft Teil einer einheitlichen Leitung mehrerer Unternehmen?

- ja nein

Wer hat die Letztentscheidungskompetenz bei finanziellen Fragen?

Wird der Gewinn Ihrer Gesellschaft - z. B. aufgrund von privatrechtlichen Verträgen - an ein anderes Unternehmen abgeführt, oder übernimmt ein anderes Unternehmen etwaige Verluste Ihrer Gesellschaft?

- ja nein

Wenn ja, seit wann bestehen diese Verträge?

Bitte nennen Sie

- den Namen dieses Unternehmens

- die Höhe der seit Beginn des Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags gebildeten Rücklagen.

Liegen für das mit Ihrer Gesellschaft verbundene Unternehmen wiederum Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge oder andere privatrechtliche Verträge oder Erklärungen mit vergleichbarem Inhalt vor oder ist dieses Unternehmen in ein anderes Unternehmen eingegliedert, oder steht es im Mehrheitsbesitz eines anderen Unternehmens?

ja nein

Wenn ja, seit wann bestehen diese Verträge?

Geben Sie im folgenden analog zu oben die betreffenden Angaben mitsamt der Mehrheitsanteile, Nennung der etwaigen Eingliederung und/oder Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträgen oder vergleichbaren Verträgen/Erklärungen an, **bis hin zum höchsten Mutterunternehmen**, für das mindestens eine der zuvor genannten Bedingungen erfüllt ist oder das aus anderem handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebes eintreten muss.

Dieses ist das für die folgenden Angaben (Jahresergebnisse etc.) maßgebliche verbundene, einstehende Unternehmen (und anschließend unter b) explizit zu nennen). Zum Beleg, dass dieses tatsächlich das höchste einstehende, und somit maßgebliche verbundene Unternehmen ist, ist ein Nachweis (z.B. aus dem Konzern-/Jahresabschluss mit Fundstelle) darüber zu erbringen, dass kein weiteres übergeordnetes einstehendes Unternehmen existiert, (Die Angaben zu den seit Beginn der Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge gebildeten Rücklagen sind auch für diese höchste Muttergesellschaft erforderlich.)

Sofern der Betreiber eine GmbH & Co. KG ist:

Bitte fügen sie alle Angaben für die KG, analog zu den obigen Fragen zur GmbH, in den dortigen Feldern ein.

b) Nennung des höchsten verbundenen Mutterunternehmens

Bitte nennen Sie das höchste verbundene Mutterunternehmen, das gemäß § 9 Abs. 5 TEHG „mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftlichem Rechtsgrund für die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebes eintreten muss“. Dieses ergibt sich, wie oben beschrieben, aus der Beantwortung der Fragen unter a).

3. Unzumutbare Härte

Die Angaben zu Punkt 3 sind für den Anlagenbetreiber sowie für das unter Punkt 2 b) genannte Unternehmen zu machen.

a) Konzernergebnisse/Jahresergebnisse aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit 2005-2010

Bitte führen Sie in unten stehender Tabelle die Ergebnisse aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit **gemäß Konzernabschluss** auf. Belegen Sie diese durch Beilage der entsprechenden Abschlüsse der Jahre 2005-2010.

Soweit (ggf. auch in einzelnen Jahren) keine Konzernabschlüsse veröffentlicht wurden, ist für die betreffenden Jahre im Grundsatz das Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit gemäß Jahresabschluss relevant; in diesem Fall ist daher für diese Jahre nur der Jahresabschluss beizubringen. In Einzelfällen, in denen Tochterunternehmen laut Jahresabschluss erhebliche Bedeutung für das Jahresergebnis haben, kann die DEHSt deren Ergebnisse in die Betrachtung einbeziehen und hierfür ggf. Nachforderungen anstellen.

Soweit die Konzernabschlüsse ggf. auch in einzelnen Jahren nach IFRS aufgestellt werden, wird kein Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit ausgewiesen. Daher ist in diesem Fall sowohl der Konzernabschluss als auch der Jahresabschluss beizubringen. In die unten stehende Tabelle „Konzernabschluss...nach IFRS“ ist dann aus dem Konzernabschluss das Ergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen einzutragen. In die Tabelle „Konzern- (bzw. Jahres-)abschluss...nach HGB“ ist das Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit aus dem Jahresabschluss einzutragen.

Ggf. ist in der Tabelle zum Konzernabschluss zusätzlich das Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen mit maßgebend. Sofern ein solches (ggf. in einzelnen Jahren) vorliegt, ist dieses textlich unter der betreffenden Tabelle aufzuführen.

Da in den Jahren 2005-2010 der Emissionshandel schon bestand und demzufolge in der Regel Rückstellungen zur Abgabepflicht (und ggf. andere Passivposten) gebildet sowie im Bestand befindliche Emissionsberechtigungen aktiviert wurden, sind diese in den Spalten in der/n unten stehenden Tabelle (n) einzutragen.

b) Vorhandene Rücklagen:

Bitte legen Sie dar, inwieweit die Zusatzkosten für die Dauer der Zuteilungsperiode aus bestehenden Rücklagen aufgefangen werden können. Bitte führen Sie hierzu an dieser Stelle die einzelnen aktuell bestehenden Rücklagenposten getrennt auf und kommentieren sie diese.

c) Erheblichkeit der Zusatzkosten für den Zertifikatserwerb:

Die Zusatzkosten des Zertifikatserwerbs müssen selbst eine erdrosselnde Wirkung ausüben, sie müssen also im Verhältnis zu den allgemeinen finanziellen Größenordnungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs signifikant sein. Dies muss vom Antragssteller dargelegt werden; es kann z.B. anhand der Umsatzzahlen der Jahre 2005-2010 erfolgen.

d) Andere Gründe für eine unzumutbare Härte

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, im Sinne der Berücksichtigung seiner individuellen Situation weitere Belege für eine erdrosselnde Wirkung beizubringen.

Tabellen für die o.g. Daten:

Gefordert sind die Konzern-/ Jahresabschlüsse (im Fall von IRFS-Konzernabschluss separat) des Betreibers und des verbundenen, einstehenden Unternehmens (wie in Abschnitt 2. b) bestimmt).

Konzern- (bzw. Jahres-)abschluss **des Betreibers** nach HGB

Jahr	Produktionsdaten	Umsatz	Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	Gesamte Rücklagen laut Bilanz	Rückstellungen und weitere Passivposten für CO2-Zertifikate	Aktivposten für kostenlos zugeteilte und erworbene Zertifikate
2005						
2006						
2007						
2008						
2009						
2010						

Konzernabschluss **des Betreibers** nach IFRS

Jahr	Produktionsdaten	Umsatz	Ergebnis aus fortgeführten Geschäftsfeldern*	Gesamte Rücklagen laut Bilanz	Rückstellungen und weitere Passivposten für CO2-Zertifikate	Aktivposten für kostenlos zugeteilte und erworbene Zertifikate
2005						
2006						
2007						
2008						
2009						
2010						

* falls dieses im betreffenden Konzernabschluss nicht so benannt wird, geben Sie bitte das diesem analoge Ergebnis (z.B. „Ergebnis vor Steuern“) an.

Falls der Konzernabschluss nach IFRS erstellt wird und (auch in einzelnen Jahren) ein Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vorliegt, geben Sie dies bitte hier separat an.

--

Konzern- (bzw. Jahres-)abschluss **des verbundenen, einstehenden Unternehmens** nach HGB

Jahr	Produktions- daten	Umsatz	Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	Rücklagen	Rückstellungen und weitere Passivposten für CO2-Zertifikate	Aktivposten für kostenlos zugeteilte und erworbene Zertifikate
2005						
2006						
2007						
2008						
2009						
2010						

Konzernabschluss des verbundenen, einstehenden Unternehmens nach IFRS

Jahr	Produktionsdaten	Umsatz	Ergebnis aus fortgeführten Geschäftsfeldern*	Rücklagen	Rückstellungen und weitere Passivposten für CO2-Zertifikate	Aktivposten für kostenlos zugeteilte und erworbene Zertifikate
2005						
2006						
2007						
2008						
2009						
2010						

* falls dieses im betreffenden Konzernabschluss nicht so benannt wird, geben Sie bitte das diesem analoge Ergebnis (z.B. „Ergebnis vor Steuern“) an.

Falls der Konzernabschluss nach IFRS erstellt wird und (auch in einzelnen Jahren) ein Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vorliegt, geben Sie dies bitte hier separat an.